

Produktinformationsblatt

STAY Travel Insurance - Flugstorno-Schutz

Sie interessieren sich für eine HanseMerkur Reiseversicherung – eine gute Wahl!

Damit Sie einen schnellen Überblick über Ihre gewünschte Versicherung bekommen, bedienen Sie sich gerne diesem Informationsblatt. Bitte beachten Sie aber, dass hier nicht abschließend alle Informationen zu Ihrem Vertrag aufgeführt werden. Den vollständigen Vertragsinhalt entnehmen Sie bitte dem Versicherungsantrag, dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen. Jeder unten aufgeführte Versicherungsschutz ist nur dann gültig, wenn Sie diesen konkret abschließen, also im von Ihnen gewählten Versicherungsumfang enthalten ist!

Um welche Versicherungsart handelt es sich?

Ihre Versicherung ist eine zeitlich befristete Reiseversicherung. Der Umfang und die einzelnen Leistungen Ihres Vertrages werden vom gewählten Tarif bestimmt.

Welchen Umfang hat Ihr Versicherungsschutz?

Flugstorno-Schutz (Reise-Rücktrittsversicherung)

Die Reise-Rücktrittsversicherung versichert die Übernahme der Kosten, die entstehen, wenn Sie Ihre Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses nicht antreten können. Zu den versicherten Ereignissen zählen u.a. eine unerwartete und schwere Erkrankung, schwere Unfallverletzung, Schwangerschaft. Die vollständige Leistungsbeschreibung finden Sie in den Versicherungsbedingungen im Abschnitt „Reise-Rücktrittsversicherung“.

Was müssen Sie bei der Prämienzahlung beachten?

Die Höhe der Prämie richtet sich nach dem ausgewählten Versicherungsschutz. In der Prämienübersicht für die einzelnen Versicherungsprodukte können Sie die genaue Prämie zum jeweiligen Versicherungsschutz ablesen. Der Versicherungsschutz beginnt frühestens ab Zahlung der Prämie. Die Fälligkeit und weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt I.C. der Tarifbeschreibung aus den Versicherungsbedingungen.

Was ist nicht versichert?

Einige Fälle schließen wir vom Versicherungsschutz aus. Kein Versicherungsschutz besteht insbesondere

In allen Sparten:

Wenn der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführt.

In der Reise-Rücktritts- und Urlaubsgarantieversicherung:

Wird der Versicherungsfall durch eine bestehende Erkrankung ausgelöst leisten wir nur, wenn diese unerwartet akut wurde. Erkrankungen im Zusammenhang mit Herzleiden, Schlaganfällen, Krebsleiden, Diabetes (Typ 1), Epilepsie oder

multipler Sklerose sind nicht versichert, wenn deswegen in den letzten 12 Monaten vor Versicherungsabschluss eine stationäre Behandlung erfolgte. Weiterhin leisten wir nicht bei Krankheiten, die den Umständen nach als psychische Reaktion auf Terroranschläge, Unglücke oder die Befürchtung von Unruhen, Krieg, Krankheiten oder Seuchen aufgetreten sind.

Die vollständigen Einschränkungen entnehmen Sie bitte den Abschnitten „Einschränkungen“ (Ziffer 3 im Besonderen Teil) der Versicherungsbedingungen.

Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsabschluss?

Sie müssen bei Versicherungsabschluss alle Angaben vollständig und wahrheitsgemäß machen. Sofern Sie dagegen verstoßen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz!

Welche Pflichten müssen Sie beachten, wenn der Versicherungsfall eintritt?

Halten Sie den Schaden möglichst gering! Vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte. Zeigen Sie die Schäden unverzüglich der HanseMerkur an. Weitere Pflichten entnehmen Sie bitte den „Obliegenheiten“ der Versicherungsbedingungen.

Welche Rechtsfolgen ergeben sich für Sie bei der Nichtbeachtung der Pflichten?

Ganz wichtig: Wird eine der Pflichten verletzt, so kann die HanseMerkur die Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies kann bis zum Verlust der kompletten Versicherungsleistung führen. Näheres dazu steht in den Versicherungsbedingungen („Obliegenheiten“ und „Obliegenheitsverletzungen“).

Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens mit Zahlung der Prämie, nicht jedoch vor dem vereinbarten Zeitpunkt und endet zum vereinbarten Ablauffermin.

Auf den Folgeseiten stellen wir Ihnen die Leistungsübersicht der Reiseversicherung zur Verfügung.

Leistungsübersicht

STAY Travel Insurance - Flugstorno-Schutz

Bitte beachten Sie, dass in dieser Leistungsübersicht nicht alle Informationen zu Ihrem Vertrag aufgeführt werden. Den vollständigen Versicherungsumfang entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein, den Tarifbeschreibungen und Versicherungsbedingungen. Jede unten aufgeführte Versicherung ist nur dann relevant, wenn diese auch im abgeschlossenen Tarif enthalten ist.

Flugstorno-Schutz (Reise-Rücktrittsversicherung)

Versicherungsschutz gilt ausschließlich für Flugtickets

Versicherte Leistungen:

Bei Nichtantritt der Reise/Nichtnutzung des Mietobjekts

- ✓ Ersatz der vertraglich geschuldeten Stornokosten bei Nichtantritt der Reise.
- ✓ Ersatz der zusätzlich entstehenden Hinreise-Mehrkosten bei verspäteter Hinreise oder bei Verspätung von öffentlichen Verkehrsmitteln von über 2 Stunden.
- ✓ Ersatz der Umbuchungskosten aus versichertem Grund.
- ✓ Ersatz der Umbuchungskosten (bis max. 30 € pro Person / Objekt) bei Umbuchung bis spätestens 42 Tage vor Reiseantritt.

Versicherte Gründe:

- Unerwartete und schwere Erkrankung
- Versicherte Ereignisse bei versicherten Personen oder Risikopersonen:
- Schwere Unfallverletzung, unerwartete und schwere Erkrankung, Tod, Schwangerschaft, Impf-Unverträglichkeit oder Bruch von Prothesen der versicherten Person oder einer Risikoperson.
- Verlust des Arbeitsplatzes und Arbeitslosigkeit der versicherten Person auf Grund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber sowie die Wiedereinstellung nach Arbeitslosigkeit.
- Kurzarbeit
- (freiwilliger) Arbeitsplatzwechsel mit Probezeit.
- Erheblicher Schaden am Eigentum der versicherten Person infolge von Elementarereignissen oder strafbarer Handlung Dritter.
- Versicherungsschutz für versicherte Personen:
- Wiederholung von nicht bestandenem Prüfungen einer versicherten Person in der versicherten Reisezeit oder den ersten 14 Tagen danach.
- Einreichung einer Scheidungsklage
- Eintreffen einer gerichtlichen Vorladung der versicherten Person.
- Unerwartete Absage eines am Bestimmungsort geplanten und zugesagten Studien-, Praktikums- oder Lehrgangsaufenthaltes durch die durchführende Organisation.

Fortsetzung

Weitere versicherte Gründe:

- Aufnahme einer mind. 1-jährigen Vollzeitbeschäftigung auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages innerhalb von 3 Monaten nach Ende der Schul- oder Studiausbildung.
- Lockerung von implantierten Gelenken
- Akutwerden chronischer und bestehender Leiden
- Einberufung zum Wehr-/Zivildienst
- Gefährdung der körperlichen Sicherheit am Reiseort
- Dokumentendiebstahl (Reisedokumente)
- Transportmittelausfall
- Auflösung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft
- Visumverweigerung (Beantragung durch Visaagentur oder nachweislich zwingende online Beantragung, keine Form - oder Fristfehler)
- Absage des Aufenthaltes durch die Gasteltern
- Verschiebung eines bei Abschluss schriftlich fixierten Prüfungstermins im Heimatland durch die Schule/ Hochschule
- **Kein Selbstbehalt**